

# Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe

»Zwischen Jäglitz und Glinze«



## DORF- UND ERNTEFEST

- 01 Beschlüsse der Gemeindevertretung
- 02 Kita- und Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe
- 03 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Gemeinde Heiligengrabe OT Königsberg
- 04 Immobilienangebote der Gemeinde



<http://www.heiligengrabe.de>

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Beschlüsse der Gemeindevertretung
02	Kita- und Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe
03	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Gemeinde Heiligengrabe OT Königsberg
04	Immobilienangebote

**ANSCHRIFT** Gemeinde Heiligengrabe  
Am Birkenwäldchen 1 a  
16909 Heiligengrabe  
OT Heiligengrabe

#### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

#### Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	.Frau Gerks	67 - 0
Bürgermeister	.Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	.Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung, Protokoll- und Sitzungsdienst	.Frau Näthe	67 310
Einwohnermeldeamt	.Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	.Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- und Schulverwaltung, Feuer- und Zivilschutz	.Frau Schmalenberg	67 308
Leiter Kämmerei	.Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	.Frau Kiesewalter	67 325
Steuern /Abgaben	.Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	.Frau Rosin	67 322
Investitionen	.Frau Schwarze	67 323
Wasser- und Abwasser- betr. Heiligengrabe	.Frau Große	67 319
Leiter Bauamt	.Herr Niedergesäß	67 318
Bauverwaltung	.Herr Beck	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	.Frau Groth	67 315
Bauüberwachung/ABM	.Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	.Frau Madjar	67 320
Bauhof	.Herr Seier	67 303
Ordnungsamt, Archiv	.Frau Otto	67 313
Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung	.Frau Düsterhöft	67 314

#### Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr  
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe  
Am Birkenwäldchen 1 a  
16909 Heiligengrabe  
OT Heiligengrabe  
Tel.: 033962/ 67-0

#### Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat  
von 16.30 - 17.30 Uhr  
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe  
Am Birkenwäldchen 1a,  
16909 Heiligengrabe  
OT Heiligengrabe

#### Havariedienste

Trink-und Abwasser für  
Heiligengrabe / Maulbeerwalde  
Tel.: 0172 / 3 63 88 35

#### Fäkalienabfuhr Maulbeerwalde

Tel.: 0172 / 2 85 23 60

Andere Havariedienste bitte der Tagespresse entnehmen.

### Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

Ortsteile	Ortsbürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Wilfried Lüdke	jeden 1. Montag im Monat 18.00-19.00 Uhr Tel. 033962-50553 (privat)
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	jeden 2. Montag im Monat ab 20.00 Uhr im Dorfgemein- schaftshaus
Blumenthal	Bettina Teiche	jeden 2. Montag im Monat 17.30-18.30 Uhr in der Schule Tel. 033984-70228
Grabow	Hans-Joachim Bork	dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel. 033984-70373 (privat)
Heiligengrabe	Siegfried Mundt	Tel. 033962-50292
Herzsprung	Thomas Albrecht	Tel. 033965-40052
Jabel	Fred Wehland	jeden 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020
Königsberg	Ralf Karsten	Tel. 033965-40327
Liebenthal	Joachim Strenge	donnerstags 18.00-19.00Uhr Tel.: 0173-2064025
Maulbeerwalde	Norbert Seier	dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemal. Gemeindebüro
Papenbruch	Silvia Kerrmann	jeden 3. Mittwoch im Monat im Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.)
Rosenwinkel	Richard Spiller	jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeinde- büro
Wernikow	Detlef Gehlhar Gisela Bergenthal	Tel.: 03394-440950 (privat) Tel.: 03394-440358 (privat)
Zaatzke	Joachim Kluchert	Tel.: 03394/443184 (privat) Spechstunde 28.10.2006

## AMTLICHER TEIL

### 01 Beschlüsse der Gemeindevertretung

Nr.	Datum	Inhalt
227/06	14.09.2006	Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss von Zinsderivaten im Bereich Zinsmanagement
228/06	14.09.2006	Beschluss über den Antrag auf Abweichung zur Ortsgestaltungssatzung OT Heiligengrabe
229/06	14.09.2006	Beschluss über die Straßenbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Königsberg
230/06	14.09.2006	Kita – und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Heiligengrabe
231/06	14.09.2006	Beschluss über die Mitgliedschaft im Tourismusverein Wittstocker Land e.V.
232/06	14.09.2006	Beschluss über die Vollmacht zum Verkauf des ehem. Kita-Gebäude im OT Papenbruch
233/06	14.09.2006	Verwendung einer Flagge mit Gemeindewappen
234/06	14.09.2006	Vergabe von Bauleistungen „Schwarzer Weg“ OT Königsberg
235/06	14.09.2006	Vergabe der Unterhalts- und Reinigungsleistungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde
236/06	14.09.2006	Erbaurechtsbestellungsvertrag im B-Plangebiet OT Zaatzke
237/06	14.09.2006	Vergabe von Bauleistungen „Zum Windfang“ OT Zaatzke
238/06	14.09.2006	Flächenerwerb am Königsberger See

### 02 Kita- und Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0036/06	230/06	14. 09. 2006	09	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Kreßner				22.08.2006	

**Betreff:** Kita- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Heiligengrabe

**Rechtsgrundlagen:** § 5 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Ziffer 10, § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung  
 § 90 des Sozialgesetzbuches VIII ( Kinder- und Jugendhilfegesetz)  
 § 17 Kindertagesstättengesetz

**Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt nachfolgende Kita – und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Heiligengrabe.

**Begründung:** Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) müssen Satzungen mit Kalkulationen alle zwei Jahre neu kalkuliert werden. Der Hauptausschuss empfiehlt eine einheitliche Kita- und Gebührensatzung zu beschließen.

<b>Anzahl der gesetzlichen Vertreter</b>				<b>27</b>	
<b>anwesende Vertreter</b>				<b>22</b>	
Beschlossen mit dem Ergebnis					<b>Protokoll Sitzung vom: 19.09.06</b>
<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung</b>		
<b>21</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>		
					<b>Seite:</b>

Egmont Hamelow  
Bürgermeister

Wolfgang Engel  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Gebührensatzung der Gemeinde Heiligen- grabe für die Inanspruchnahme von Kinder- betreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita - Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1, § 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163) in der jeweils gültigen Fassung und § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) für das Land Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 14.09.2006 folgende Kita-Gebührensatzung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die öffentlichen kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Heiligengrabe, die gleichzeitig Träger der Einrichtungen ist.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren differenzieren sich nach folgenden Altersgruppen:  
Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr  
Kindergarten: Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt  
Hort: Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit.

### § 2 Aufnahmekriterien

- (1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte der Gemeinde sind ein Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde.
- (2) Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in der Kindertagesstätte aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- (3) Für Kinder, die nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Wohnortgemeinde vorliegen, in der bestätigt wird, dass jährlich der Differenzbetrag zwischen Elternbeitrag und Ist-Kosten je Kita-Platz übernommen wird.

### § 3 Art und Umfang der Betreuung

- (1) Entsprechend dem Rechtsanspruch (§ 1) werden folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

<b>Krippe und Kindergarten Betreuungszeiten bis</b>		<b>Beitragsatz</b>
3 Stunden	=	75 %
6 Stunden	=	100 %
bis 8 Stunden	=	105 %
bis 10 Stunden	=	110 %

6 Stunden = 100 % ist die Regelbetreuungszeit.

<b>Hort Betreuungszeiten bis</b>		<b>Beitragsatz</b>
2 Stunden	=	50 %
4 Stunden	=	100 %
bis 5 Stunden	=	105 %
bis 6 Stunden	=	110 %
bis 7 Stunden	=	115 %
bis 8 Stunden	=	120 %
bis 9 Stunden	=	125 %

4 Stunden = 100 % ist die Regelbetreuungszeit.

- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Die Betreuungszeiten werden auf volle Stunden aufgerundet.

### § 4 Besucherkinder

1. Wenn die Kapazitäten und die Personalsituation es zulassen, können nach Einzelfallentscheidung Besucherkinder auf schriftlichen Antrag tageweise aufgenommen werden.
2. Unter tageweise Aufnahme ist die Betreuung an höchstens 10 Tagen im Monat zu verstehen. Für die zeitweilige Aufnahme während der Regelöffnungszeiten ist ein stündliches Entgelt zu entrichten.

- a) für Kinder im **Krippenalter** eine Gebühr von **1,20 EUR**
- b) für Kinder im **Kindergartenalter** eine Gebühr von **0,65 EUR**
- c) für Kinder im **Grundschulalter** eine Gebühr von **0,60 EUR**

Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

### § 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und entfällt mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte zeitweise nicht besucht oder diese während der Schließzeiten an gesetzlichen Feiertagen oder Betriebsferien geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit, Quarantäne bzw. Kur über einen Zeitraum von mindestens vier

zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlassens der Gebühr besteht kein Anspruch.

- (4) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein besonderes Entgelt zu entrichten.

## § 6 Gebührenpflichtige Personen

- (1) Gebührenpflichtig ist der Personensorgeberechtigte, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern oder der Vormund.

## § 7 Gebührenmaßstab

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Benutzergebühren bildet das Elterneinkommen. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen sind sonstige Einnahmen hinzuzurechnen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind, insbesondere
  - a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind
  - b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld,
  - c) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Besamtenversorgungs-gesetz, dem Wehrgesetz.

- (4) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist die Summe des positiven Einkommens zugrunde zu legen. Abzugsfähig sind Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 EstG, Steuern und Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Im 1. Jahr der Selbständigkeit ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

Bei Arbeitnehmern werden von den Gesamteinnahmen die entrichteten Steuern inklusive pauschalisierter Werbungskosten und der Pauschalbetrag von 22 % für Vorsorgeaufwendungen für Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt oder eine Abrechnung lt. Nachweis vorgenommen.

Bei nicht selbständigen Arbeitnehmern können Werbungskosten nur geltend gemacht werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

Bei Beamten wird kein Pauschalbetrag nach Satz 4 herangezogen. Beiträge zu Vorsorgeaufwendungen für

Kranken- und Pflegeversicherung werden in nachgewiesener Höhe von den Gesamteinnahmen abgesetzt.

- (5) Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Einkommen der Eltern mit Nachweisen, unter Berücksichtigung aller unterhaltspflichtigen Kinder.
- (6) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und danach jährlich dem Träger der Kindereinrichtung Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu geben und dies durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Eine jährliche Überprüfung der Einkommensnachweise in Verbindung mit der Neufestsetzung der Elternbeiträge wird seitens des Trägers realisiert. Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat kein oder ein unvollständiger Einkommensnachweis, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Altersgruppe festgesetzt.
- (7) Zum Nachweis des Einkommens sind geeignete Unterlagen vorzulegen, z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Steuerbescheid, Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Kalendermonate, betriebswirtschaftliche Auswertungen.
- (8) Der maßgebliche Zeitraum für die Ermittlung des Einkommens ist das jeweils vorangegangene Kalenderjahr. Die Einkommensermittlung erfolgt zum 01.03. eines jeden Jahres.
- (9) Veränderungen des Einkommens sind dem Träger unaufgefordert vorzulegen. Vermindert sich das monatliche Einkommen um mehr als 20 v.H., können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung verlangen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages auch eine erhebliche Steigerung des Einkommens unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung erfolgen kann. Eine erhebliche Steigerung liegt vor, wenn das monatliche Einkommen bei Nichtselbstständigen und das Jahreseinkommen bei Selbstständigen um mehr als 30 % v.H. angestiegen ist.
- (10) Beitragsübernahme bei Hilfgewährung nach §§ 33, 34 SGB VIII (Vollzeitpflege bzw. Heimunterbringung): Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG übernimmt der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der tatsächlich vereinbarten Gebühren des Trägers. Der Durchschnittssatz wird jährlich neu ermittelt und angepasst.

## § 8 Unterhaltspflichtige Kinder

- (1) Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages hat der Gebührenpflichtige alle unterhaltspflichtigen Kinder anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben oder verändert sich die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem 1. des Folgemonats.
- (2) Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird.
- (3) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen, dass für dieses Kind die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, findet eine Berücksichtigung bei der Festsetzung der Gebühr nicht statt.

## § 9 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 10 Beitragsermäßigung**

Die Benutzungsgebühr wird entsprechend der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder der Familie wie folgt reduziert:

- beim 2. Kind Ermäßigung um 25 %
- beim 3. Kind und bei jedem weiteren Kind um 50 %.

Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltspflichtige Kind.

**§ 11 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 Monatsraten erhoben.
- (2) Die Monatsbeiträge werden am 5. des laufenden Monats fällig. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger Kosten, sind diese in voller Höhe von den Gebührenpflichtigen zu tragen.

**§ 12 Gesetzlicher Versicherungsschutz**

- (1) Die Erziehung und Bildung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen ( Kita-Gesetz), insbesondere der vorhandenen pädagogischen Konzeptionen.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder an die Erzieherinnen/Erzieher und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Grundstückes mit Genehmigung ohne Begleitung.
- (3) Die Kinder sind auf dem direkten Weg in der Begleitung der Personensorgeberechtigten und deren Bevollmächtigten zur und von der Kindertagesstätte versichert. Hortkinder sind auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung versichert.

**§ 13 Kündigung**

Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten drei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 14 Inkrafttreten /Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Elterbeitragsatzungen der Gemeinden Heiligengrabe, Blumenthal, Herzsprung und Zaatze außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 15.09.2006  
Hamelow  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14.09.2006 beschlossene Kita - Gebührensatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 29.09.2006  
Hamelow  
Bürgermeister

**03 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Gemeinde Heiligengrabe OT Königsberg**

Gemeinde Heiligengrabe  
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0037/06	229/06	14.09.2006	08	X	
Bearbeiter/in	Kürzel	Tag der Erstellung			
Herr Niedergesäß		24.08.2006			

- Betreff:** Straßenbaubeitragsatzung (SBS) Heiligengrabe OT Königsberg
- Rechtsgrundlagen:** § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO); §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG)
- Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenbaubeitragsatzung für den Ortsteil Königsberg.
- Begründung:** Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Ausbaumaßnahme „Schwarzer Weg“ sind Anliegerbeiträge zu erheben. Für den OT Königsberg gibt es keine wirksame Straßenbaubeitragsatzung.

<b>Anzahl der gesetzlichen Vertreter</b>				<b>27</b>	<b>Protokoll Sitzung vom: 19.09.2006</b>
<b>anwesende Vertreter</b>				<b>23</b>	
Beschlossen mit dem Ergebnis					
<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung</b>		
<b>19</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>Seite:</b>	

Egmont Hamelow  
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

# Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) für die Gemeinde Heiligengrabe OT Königsberg

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), sowie der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 14.09. 2006 für den Ortsteil Königsberg folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
  2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
    - a) Fahrbahnen,
    - b) Rinnen und Bordsteinen,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
    - d) Gehwegen

- e) Radwegen
- f) kombinierten Geh - und Radwegen
- g) Beleuchtungseinrichtungen
- h) Entwässerungseinrichtungen
- i) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
- j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
- k) unselbständige Grünanlagen.
- l) die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes - und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

## § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## § 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlage durch die Allgemeinheit entfällt.  
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.  
Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breiten (m)	Anteil der Gemeinde (%)
<b>1. Anliegerstraßen</b>		
a) Fahrbahn	6	45
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	45
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	45
d) Gehweg	je 2,50	45
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	45
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	45
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	45
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	6	60
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	60
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	60
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50

### 3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50	80
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	80
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	80
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50

### 4. Gemeinde - und Ortsteilverbindungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50	90
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	90
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	90
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg-	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

#### 1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

#### 2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

#### 3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

#### 4. Gemeinde- und Ortsteilverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Ortsteilen dienen, ferner Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem Anschluss des Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz dienen.

(5) Sind die Gehwege in Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen überfahrbar, gilt für den Gehweg, die Straßenbeleuchtung und die unselbständige Grünanlage der Gemeindeanteil der Fahrbahn.

(6) Für Anlagen und Einrichtungen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z.B. Plätze, Immissionsschutzanlagen), bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

### § 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Einrichtung oder Anlage

oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits der Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

2. für die keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zu-

grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6 Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Geschosse bestimmt. Dabei gelten als Geschoss alle oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse mit geringeren lichten Raumhöhen und einer den wirtschaftlichen Vorteil begründenden Nutzung, sind den vorgenannten Geschossen gleichgestellt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Geschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Geschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Geschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Geschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Geschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr.1 und Nr.2), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird; der Artzuschlag kommt zur Anwendung, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden;

## § 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
      - Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland **0,03**
      - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,0**

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weiterer tatsächlich vorhandene Geschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,5** mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Geschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

- (2) Die Bestimmung des Geschosses richtet sich nach § 6 Abs.1

## § 8 Abschnitte von Anlagen und Einrichtungen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage oder Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs.3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## § 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. Grunderwerb,
- 2. Freilegung,
- 3. Fahrbahn,
- 4. Radweg,
- 5. Gehweg,
- 6. gemeinsamen Geh- und Radweg,
- 7. Parkflächen,
- 8. Beleuchtung,
- 9. Oberflächenentwässerung,
- 10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## § 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

## § 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht diese Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach

dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 12 Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 15.09.2006

Siegel

Egmont Hamelow  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretersitzung am 14.09.2006 beschlossene Straßenbaubeitragssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 29.09.2006

Hamelow  
Bürgermeister

**04. Immobilienangebote der Gemeinde**

Bezeichnung	<b>OT Blumenthal, Bebauungsplan Nr. 1 „Südliche Dorfstücke“</b>
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha; ca. 15 Bauparzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen
Erschließungszustand	keine innere Erschließung
Wesentliche Festsetzungen	Allgemeines Wohngebiet; Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise; GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45 °
Bezeichnung	<b>OT Blumenthal, Wittstocker Chaussee 5b und 6a</b>
Anzahl und Größe	2 Bauparzellen - 1.005 m <sup>2</sup> und 632 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)

Wesentliche Festsetzungen	Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD Bauvorbescheid liegt vor
Verhandlungspreis	Wittstocker Chaussee 5b - 16.000 €, Wittstocker Chaussee 6a - 11.000 €
Bezeichnung	<b>OT Heiligengrabe, Zaatzker Weg</b>
Anzahl und Größe	2 Bauparzellen; Gesamtfläche 3.313 m <sup>2</sup> , je Parzelle ca. 1.600 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Erdgas, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI
Verhandlungspreis	je 20.000 €
Bezeichnung	<b>OT Maulbeerwalde, Jägerstraße</b>
Größe	eine Parzelle mit 3.431 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Telekom, Elektroenergie) Anschlüsse an das Grundstück müssen noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD; Bauvorbescheid liegt vor
Verhandlungspreis	8.950 €
Bezeichnung	<b>OT Zaatzke, Bebauungsplan Nr.1/1992 (ehemalige Gärtnerei)</b>
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 1,5 ha; 27 vermessene Parzellen mit unterschiedliche Flächengrößen (500-800 m <sup>2</sup> ), davon 5 verkauft
Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Weitere Angaben zum Objekt	Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten): - Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m <sup>2</sup> zum Festpreis von 21.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m <sup>2</sup> ) - Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m <sup>2</sup> zum Festpreis von 29.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m <sup>2</sup> ) Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und Grundstücksgröße abhängig.
Bezeichnung	<b>OT Zaatzke, Hauptstraße 1, Mehrfamilienhaus</b>
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	4 WE, davon eine nicht vermietet, Wohnfläche ca. 220 m <sup>2</sup> ,

Bezeichnung	Jahreskaltmiete 3.200 €, Verkehrswert: 53.635 € <b>OT Papenbruch, Dorfstraße 18 ehem. KITA</b>
Erschließungszustand	Versorgung: Strom, Wasser, Telefon, Erdgasanschluss möglich
Weitere Angaben zum Objekt	vertragsfrei seit 08/06, freistehend, vollunterkellert (Nutzung: Schlaf- u. Turn- raum), 1 Vollgeschoss (RH/EG – 2,50 m, RH/DG – 2,50 m), Dachgeschoss ausgebaut, Zentralheizung auf Gasbasis, guter Bau-, Unterhaltungs- und Ausrüstungszustand, KG-DG (je 9,45 x 16,50) ca. 470 m <sup>2</sup> , Nutzung Zweifamilienhaus denkbar Grund- stückgröße 1.348 m <sup>2</sup> , Autobahn A 19/A 24 - 5 min. Verkehrswert: 106.000 €

#### **Ansprechpartner für alle Objekte:**

Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Liegenschaften, Am Birkenwäldchen 1A, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe  
Tel. 03 39 62/6 73 20 / Fax 03 39 62/6 73 33 / Email:  
petra.madjar@heiligengrabe.de

---

## **NICHTAMTLICHER TEIL**

---

#### **Neues von der Gemeindevertretung**

Am Donnerstag, dem 14. September 2006, trafen sich in Horst bei Blumenthal die Gemeindevertreter und Gäste zur Gemeindevertreterversammlung.

Im Vorfeld präsentierten Vertreter des Fördervereins das Projekt Landschaftspark Burgbau in Horst. Zu dieser Vorstellung waren auch Vertreter des Landkreises, des Denkmalschutzes, der Industrie- und Handelskammer, des Tourismusvereins, der LASA, des Arbeitsamtes und viele andere interessierte Gäste erschienen, um sich das Projekt erklären zu lassen. Bei einem Rundgang durch das Areal konnten sich die Anwesenden selbst ein Bild über den gegenwärtigen Zustand der einzelnen Elemente des Vorhabens machen.

Auf einer relativ kleinen Fläche befinden sich zahlreiche fast vollständig erhaltene bauliche Anlagen aus vielen Jahrhunderten. Angefangen bei der slawischen Besiedlung über das Mittelalter bis hin zur Gegenwart lässt sich in einmaliger Weise die Zeitgeschichte und speziell die ländliche Entwicklung dieser Region dokumentieren. Das Ziel des Fördervereins ist es, alle Zeitepochen unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte so lebensnah wie möglich darzustellen.

Kernstück dieses Projektes soll der komplette Wiederaufbau der Burg bzw. der Schlossanlage aus dem 16. Jahrhundert mit den Methoden, Mitteln und Werkzeugen des spätmittelalterlichen Baubetriebes sein. Dies wird jedem Besucher in einmaliger Art und Weise ermöglichen, hautnah lebendige Zeitgeschichte zu erleben.

Nach der Besichtigung wurde das Projekt in der Aula der ehemaligen Berufsschule in Horst vorgestellt. Die Realisierung des Gesamtprojektes wird sich über einen Zeitraum von etwa 25 Jahren erstrecken und somit auch darüber hinaus unsere strukturschwache Region nachhaltig beleben und prägen. Während des gesamten Realisierungszeitraumes soll das Pro-

jekt durch die entsprechenden Vermarktungsstrategien immer mehr Eigendynamik entwickeln und sich letztendlich auch selbst tragen. Dass dies gut funktionieren kann, zeigt ein ähnliches Projekt in Guédelon in Burgund/Frankreich, welches thematisch im 12./13. Jahrhundert angesiedelt ist. Seit etwa 9 Jahren werden dort mit wachsendem kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Erfolg ähnliche Maßnahmen umgesetzt. Des Weiteren sollen mit diesem Projekt Arbeitsplätze vor Ort entstehen, das soziale Umfeld gestärkt, wissenschaftliche Erkenntnisse erzielt und Natürlichkeitsgeschichte zur Erhaltung für nachfolgende Generationen dokumentiert werden.

#### **Mobiles Beratungsteam „Tolerantes Brandenburg“ informiert über rechtsextremistische Erscheinungsformen und Strategien**

Dazu begrüßte der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Wolfgang Engel, Herrn Patschewitz und Herrn Nicola Scuteri. Beide informierten die Gemeindevertretung und Gäste über den gegenwärtigen Stand der rechtsextremistischer Erscheinungen, insbesondere in unserer Region. Insgesamt konnten die Gemeindevertreter einen umfassenderen Einblick über die gegenwärtige Situation gewinnen. Darüber hinaus informierten die beiden Vertreter vom mobilen Beratungsteam bzw. von der Polizei über mögliche Verhaltensstrategien in Konfliktsituationen. Dabei verwiesen sie auch auf das Hausrecht bei Veranstaltungen durch die Gemeinde bzw. Vereine. Insofern sollte davon schon Gebrauch gemacht werden, wenn Personen sich auf dem Veranstaltungsgelände oder Veranstaltungsraum befinden, die bekannt dafür sind, Konflikte zu provozieren und Auseinandersetzungen zu suchen. Hier sollte parallel dazu sofort die Polizei informiert werden.

#### **Neue Kita- und Gebührensatzung für alle Kindertagesstätten der Gemeinde Heiligengrabe beschlossen**

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag den Gemeindevertretern eine Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport zur Beschlussfassung vor. Im Vorfeld haben die Mitglieder des Ausschusses sowie die Leiterinnen der Einrichtungen und die Vorsitzenden der Kita-Ausschüsse sehr ausführlich über den Entwurf beraten. Während dieser Sitzung wurden zahlreiche Anregungen und Änderungen in den Entwurf eingebracht, so dass er sowohl die rechtlichen Gegebenheiten als auch praxisrelevante Elemente berücksichtigt. Nach kurzer Diskussion beschlossen die Gemeindevertreter den Entwurf, so dass nunmehr alle Einrichtungen nach den gleichen Grundsätzen betrieben werden können und in allen Einrichtungen die gleichen Gebühren erhoben werden.

#### **Gemeinde Heiligengrabe - Mitglied im Tourismusverein**

Der Tourismusverein Wittstocker Land, der sich in den vergangenen Jahren massiv für die touristische Vermarktung des Altlandes Wittstock einsetzte, unterstützt auch die Gemeinde Heiligengrabe bei diversen größeren Veranstaltungen, bietet Standflächen beim Tourismustag für die Darstellung der Angebote der Gemeinde, entwickelte gemeinsam mit anderen Akteuren das Radwegkonzept, sorgte für die Ausschilderung der Radwege in und um Heiligengrabe und trug zur gemeinsamen Vermarktung der Region bei. Bürgermeister Egmont Hamelow erklärte zur Beschlussvorlage, dass der Beitritt zum Tourismusverein längst überfällig sei. Dies sei auch ein Zeichen für andere Leistungsträger unserer Gemeinde, sich stärker in diesem Bereich zu engagieren, um von den Aktivitäten des Tourismusvereins stärker zu partizipieren. Diese Ansicht vertraten auch die anderen Mitglieder der Gemeindevertretung und stimmten der Vorlage einstimmig zu.

#### **Informationen**

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilte der Bürgermeister mit, dass in Heiligengrabe jetzt ein größeres Förderschwerpunkt-

gebiet im Rahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung ausgewiesen wurde. Zu verdanken ist diese positive Fortschreibung für die Gemeinde Heiligengrabe den Aktivitäten unserer Vereine und Akteure, die sich in diesem Bereich engagiert haben, insbesondere das Kloster Stift zum Heiligengrabe, Gut Burghof in Horst, die Schinkel-Kirche in Glienicke, der Schulbauernhof in Papenbruch und die Initiative in Jabel – dort Fremdenzimmer einzurichten und den alten Burgwall der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen. Auch die Initiative der Firma WICOM, einen Internet-Zugang für die ländlichen Gebiete über Funk zu realisieren, stieß im Lenkungsausschuss der ILEK-Gruppe auf positive Resonanz.

Ab 2008 wird eine neue Förderperiode beginnen. Dort sollen die Aktivitäten der so genannten LEADER-Förderung und der ILEK-Förderung zusammengefasst werden.

Am 1. Adventswochenende findet in der Partnergemeinde Fahrenbach wieder ein Weihnachtsmarkt statt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Wolfgang Engel ruft alle auf, sich darüber Gedanken zu machen, wie wir uns mit einbringen können. So ist wieder geplant, dass von unseren kommunalen Einrichtungen ein Stand dort aufgebaut und eingerichtet wird. Der Förderverein Weihnachtsmarktverein Fahrenbach übergibt die Erlöse des Weihnachtsmarktes an Familien, die durch Krankheit, Unfall oder Ähnliches, unverschuldet in Not geraten sind. Seit 4 Jahren kommt ein Teil der Erlöse auch Familien aus Heiligengrabe zugute.

Im nichtöffentlichen Teil fassten die Gemeindevertreter Beschlüsse zur Vergabe von Bauleistungen für die Herrichtung des Schwarzen Weges in Königsberg sowie für die Verbreiterung der Straße Zum Windfang in Zaatzke.

Egmont Hamelow  
Bürgermeister

## 2. Benefizveranstaltung für den Schulbau in Irrikandy

Im vergangenen Jahr wurde die 1. Benefizveranstaltung mit dem Ziel durchgeführt, mit dem Erlös der Veranstaltung und den Spenden den Schulbau in Irrikandy auf Sri Lanka zu unterstützen.

Die zusammengekommenen 2200 Euro wurden auch für den Neubau der Schule eingesetzt, aber der Betrag reichte noch nicht aus, um den Neubau zu beenden.

Die Schule in Irrikandy bat um weitere finanzielle Unterstützung, um das Projekt fertig zu stellen.

Kurzerhand und sehr spontan wurde die 2. Benefizveranstaltung zu Gunsten des Schulbaues in Irakandi organisiert und vorbereitet.

Der Erfolg kann sich sehen lassen. Es kamen durch Eintrittsgelder und Spenden ca. 1500 Euro zusammen, die in den Schulbau einfließen können.

Ein Dankeschön an alle Akteure, die zum Gelingen der Kulturgala im Papenbrucher Siedlerhof beitrugen.



## Ein Dankeschön an die Gemeindeverwaltung

Die Schülerinnen und Schüler der Kleinen Grundschule in Blumenthal fühlen sich pudelwohl an und in ihrer Schule.

Vieles wurde in der Vergangenheit erneuert oder neu gebaut (wir berichteten im letzten Amtsblatt), so dass sich die Schülerinnen und Schüler in Form eines selbst gefertigten Bildes bei der Gemeindeverwaltung für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen bedankt haben.

Das Bild wird einen Platz in der Verwaltung finden, wo es jeder bestaunen kann.



Übergabe des Bildes an die Gemeindeverwaltung

## Dem Kattenstiegweg in Königsberg wurde neues Profil gegeben

Einem seit vielen Jahren gehegten Wunsch der Königsberger wurde jetzt entsprochen.

Der ca. 2 km lange Kattenstiegweg von Königsberg zur Kattenstiegmühle wurde miteinem Wegehobel profiliert und mit einer Erdbauwalze verdichtet.

Durch diese Baumaßnahme sollte nicht nur die Oberfläche geglättet, sondern auch ein besserer Oberflächenabfluss hergestellt werden.

Durch den sehr trockenen Sommer konnte diese Baumaßnahme leider nicht früher begonnen werden.



## Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zum Ablauf von gültigen Personalausweisen und Reisepässen

In der zurückliegenden Zeit ist es des Öfteren aufgetreten, dass Bürger erst nach Ablauf der Gültigkeit ihres Personalausweises bzw. Reisepasses zur Neubeantragung beim Einwohnermeldeamt vorstellig wurden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass jeder Bürger im Besitz eines gültigen Dokumentes sein muss, damit er sich zu jeder Zeit ausweisen kann.

Bitte kontrollieren Sie Ihre Dokumente auf Gültigkeit, damit Sie bei der Identifizierung Ihrer Person keine Schwierigkeiten bekommen.

Die Neubeantragung von Personalausweisen bzw. Reisepässen sollte rechtzeitig erfolgen; wir empfehlen Ihnen, ca. 3-4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit neue Dokumente zu beantragen.

Einwohnermeldeamt

#### Hinweis der Friedhofsverwaltung

In den vergangenen Wochen und Monaten wurden durch Mitarbeiter des Bauhofes mit Hilfe von Technik auf den Friedhöfen der Gemeinde Pflegearbeiten durchgeführt. Bei diesen Arbeiten wie Rasenmähen wurden Gießkannen, die unter den Tannen bzw. Sträuchern gelagert wurden, unbeabsichtigt beschädigt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass für derartige Beschädigungen keine Haftung übernommen wird.

Das Abstellen von privaten Gegenständen auf den Friedhöfen erfolgt auf eigene Gefahr.

Friedhofsverwaltung

#### Mitteilungen des Ordnungsamtes

#### Grünabfallsammlung im Gemeindebereich Heiligengrabe II. Termin 2006

Ortsteile/GT	Datum	Standort
Blandikow	17.10.	Glascontainerplatz
Blesendorf	18.10.	Platz am Neubau
Blumenthal	16.10.	Buttstraße., Straße der Solidarität 15/16, Str. d. Einheit/Feuerwehr
GT Dahlhausen	16.10.	Kirschweg am Friedhof; Containerplatz
GT Horst	12.10.	Glascontainerplatz
Grabow	12.10.	Glascontainerplatz
Heiligengrabe	13.10.	Am Dröbel 15; Heiligengraber Krug; Ortseingang gegenüber Sportplatz
Herzprung	06.10.	Alter Weg, Buswendeplatz Lindenstr., Glascontainerplatz
Jabel	16.10.	Glascontainerplatz
Königsberg Kattenstieg Wüstenbarenthin	09.10.	Glascontainerplatz
Liebenthal	17.10.	Glascontainerplatz
Maulbeerwalde	18.10.	Glascontainerplatz
Papenbruch	17.10.	Dorfteich/Siedlerhof
Papenbruch/Ausbau	17.10.	Bushaltestelle
Rosenwinkel und Ausbau	12.10.	Glascontainerplatz
Wernikow	18.10.	Glascontainerplatz
Wernikow/Ausbau	18.10.	Bushaltestelle
Zaatzke	16.10.	Glascontainerplatz
GT Glienicke	16.10.	Glascontainerplatz
GT Volkwig	16.10.	Glascontainerplatz

Die Container stehen zum jeweiligen Termin in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr zur Verfügung. Sollte ein Grünabfallcontainer bereits vor der festgesetzten Uhrzeit gefüllt sein, kann bei der AWU in Scharfenberg, Tel.: 03394/ 72 14 83, angerufen werden, und es erfolgt eine Auswechslung des Containers. Außerdem können Grünabfälle kostenfrei zu den Grünabfallsammelstellen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gebracht werden.

#### Grünabfallsammelstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

##### Perleberger Recycling GmbH Tel.: 038796/ 4 00 00

Kompostierungsanlage Heiligengrabe

Donnerstag 13.00 – 17.00 Uhr  
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

##### Kompostierungsanlage Heinrichsfelde

Montag - Freitag 07.30 – 16.30 Uhr  
Samstag 09.00 – 11.00 Uhr

##### Agargenossenschaft Freyenstein u.U.e.G.

Tel.: 033963/ 4 02 25

##### Kompostierungsanlage Wulfersdorf:

Annahme nach telefonischer Vereinbarung

Weitere Sammelstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin siehe Abfallfibel 2006.

#### Herbstsammlung von Elektronikschrott in der Gemeinde Heiligengrabe -

Orte und Stellplätze für die Herbstsammlung 2006 von Elektronikschrott:

Datum	Zeit	Ort/OT/GT	Sammelort
11.10.	09:00 Uhr	Herzprung	Bushaltestelle
11.10.	09:20 Uhr	Königsberg	Gemeindeverwaltung, Dorfstr. 76
17.10.	09:00 Uhr	Grabow	Dorfstraße / Friedenseiche
	09:30 Uhr	Blumenthal	Containerplatz
	09:45 Uhr	Dahlhausen	Containerplatz
	10:00 Uhr	Horst	Containerplatz
	10:15 Uhr	Rosenwinkel	alter ehem. Gutshof
	10:45 Uhr	Blandikow	Containerplatz
	11:00 Uhr	Papenbruch	Containerplatz
	11:15 Uhr	Liebenthal	Containerplatz
	11:30 Uhr	Heiligengrabe	an der Verkaufsstelle
18.10.	09:00 Uhr	Jabel	neue Gemeindeverwaltung (Wiesenweg, ehem. Kindergarten)
	09:15 Uhr	Glienicke	Containerstellplatz
	09:30 Uhr	Zaatzke	ehem. Brennerei, Glascontainer
	10:00 Uhr	Blesendorf	an der Feuerwehrgarage
	10:30 Uhr	Maulbeerwalde	Gemeindeverwaltung
23.10.	09:40 Uhr	Wernikow	Containerplatz

### Findlinge in Königsberg gesucht

Für die Gestaltung des Platzes hinter dem Dorf- und Vereinshaus im OT Herzsprung werden noch Findlinge benötigt. Wer überzählige Findlinge abgeben kann und diese für die Gestaltung des Platzes spenden möchte, kann sich beim Ortsbürgermeister melden. Der Abtransport der Findlinge wird durch den Bauhof veranlasst.

Der Ortsbeirat

### Kita „Gänseblümchen“ sagt Danke

Unser traditionelles Erntefest in Zaatzke feierten wir in diesem Jahr am 2. September. Obwohl es von Montag bis Freitag regnete, wurden wir am Sonnabend mit herrlichem Sonnenschein für unsere Mühe zur Vorbereitung belohnt.

Unsere Kita organisierte wie jedes Jahr das Kaffee- und Kuchenbüfett, sowie die Tombola. Das leckere Kuchenangebot verdanken wir unseren Muttis der Kita und den andere Kuchenbäckern. Den Kaffee dazu gab es vom „Zaatzker Hof“. Die Tombola, deren Gewinne teilweise von den Eltern gesponsert wurden und mit über 200 Preisen bestückt war, wurde restlos abgeräumt.

Ohne die vielen fleißigen Helfer wäre unsere kleine Kita nicht in der Lage, alles personell abzusichern.

Darum ein herzliches Dankeschön an die fleißigen Kuchenbäcker und allen anderen, die uns bei der Vorbereitung geholfen haben, insbesondere Orlando Gernhard, der immer ein offenes Ohr für uns hat. Ein dickes Lob auch an die zuverlässigen Helfer beim Erntewagenschmücken. Es ist schön, mit anzusehen, wie viele Kinder – aber auch ehemalige „Kittakinder“ - sich am Freitagabend einfinden und bei der Vorbereitung mit Hand anlegen. Schön, dass auch immer mehr Muttis und Vatis mit dabei sind, um den Erntewagen zu schmücken. Ein besonderes Lob möchte ich aber an Horst Dunslaff aussprechen, der uns schon in der Vorbereitungsphase mit den notwendigen „Zutaten“ versorgte, unseren Hausmeister Detlef Müller und dem stets zuverlässigen Fahrer des Erntewagens Thomas Schmidt.

Leiterin der Kita „Gänseblümchen“  
H. Lewandowski

### Nachwuchs gesucht

Der Blumenthaler Anglerverein sucht Nachwuchs zur Verstärkung seiner Jugendgruppe ( 8 – 17 Jahre).

Folgendes Angebot wird unterbreitet:

Wer bei uns Mitglied werden möchte, zahlt bis zum 31. Dezember 2006 nur 1 Euro Aufnahmegebühr (sonst 15 Euro) und kann am Vereinstisch Probe angeln.

Wer Interesse am Angeln hat, meldet sich bei:

Hartmut Paries, Wittstocker Chaussee 7

16928 Heiligengrabe OT Blumenthal

Tel. 033984 – 71432 oder 0172 – 3836134.

## Veranstaltungen in der Gemeinde und Umgebung

### Blesendorf

03.10. **Frühschoppen**  
Beginn: 10.00 Uhr / Bürgerzentrum.

### Blumenthal

02.10. **Lagerfeuer und Fackelumzug**  
Beginn: 19.30 Uhr / Straße der Einheit – FFw-Gerätehaus

### Grabow

02.10. **Lagerfeuer und Fackelumzug**  
Beginn: 19.00 Uhr / Straße zum Sportplatz-Fläche am Rohrteich

### Herzsprung

02.10. **Einweihung Spielplatz**  
Beginn: 19.00 Uhr / Kulturscheune

### Maulbeerwalde

02.10. **Lagerfeuer und Fackelumzug**  
Beginn: 19.00 Uhr / Freizeitzentrum

## Veranstaltungen in der Umgebung

- 06.-07.10. 20.00 Uhr Wittstock/Stadthalle  
„Wittstocker Wies`n“
- 11.10. 19.30 Uhr Wittstock/St. Marienkirche  
Orgelkonzert – Uwe Melitzky
- 15.10. 14.00 Uhr OT Wulfersdorf/Festplatz  
Drachenfest
- 22.10. 11.00 Uhr Wittstock/Rathaus  
6. Tourismustag und Aktionstag der AG historische Stadtkerne im Land Brandenburg
- 26.10. 14.00 Uhr Wittstock/Rathaus  
Musik am Nachmittag“ Internationale Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation
- 27.10. 18.30 Uhr Wittstock – Alt Daber Herbstfest –  
Herbstliches 4-Gänge Waldgaststätte  
„Zum Daberbach“  
19.00 Uhr Wittstock/Rathausaal Frauenfrühstückstreffen (nur Frauen)Thema: Mut zum Neinsagen
- 28.10. 09.00 Uhr Wittstock/Rathausaal  
Frauenfrühstückstreffen (mit Partner)  
Thema: Bis dass der Trott uns scheidet

## Veranstaltungskalender 2006 – 2007 Schulbauernhof Arche - im OT Papenbruch

Datum	Art der CVJM-Veranstaltung
<b>Ab September</b> ein Nachmittag in der Woche <b>bis Schuljahres-</b> <b>ende</b>	Gruppenstunde Papenbruch mit wechselnden Themen und Angeboten für Kinder von 6-12 Jahren Raum „Pferdestall“Papenbruch
<b>02. 10. 2006</b> 13.00 Uhr	Eselwanderung in die Natteheide Wir sammeln Naturbastelmaterial Schulbauernhof
<b>14. 10. 2006</b> 13.00 Uhr	Kleines Herbstfest für Kinder, Eltern und Großeltern auf dem Schulbauernhof, Schulbauernhof (4,- €)
<b>03. 11. 2006</b> ab 18.00 Uhr	Webkurs „Weihnachtsweberei“ (Kursbeitrag nach Teilnehmerzahl)
<b>04. 11. 2006</b> ab 14.00 Uhr	Raum „Pferdestall“Papenbruch
<b>11. 11. 2006</b> ab 14.30 Uhr	Aktionstag zum Martinsfest Kulturraum Wohnhaus Siedlerhof
<b>16. 12. 2006</b> ab 14.30 Uhr	Tischschmuckbasteln zum Advent Kulturraum Wohnhaus Siedlerhof
<b>17. 12. 2006</b> ab 14.30 Uhr	Advent und nicht allein Liedersingen und Kaffeetrinken nicht nur für Einsame Kulturraum Wohnhaus Siedlerhof

19. 01. 2007 Webkurs „Weben wie in der Bronzezeit“  
 20. 01. 2007 (Kursbeitrag nach Teilnehmerzahl)  
 Raum „Pferdestall“ Papenbruch
23. 03. 2007 Webkurs „Farbverflechtungen –  
 24. 03. 2007 Farbmuster in einfachen Bindungen“  
 (Kursbeitrag nach Teilnehmerzahl)  
 Raum „Pferdestall“ Papenbruch
20. 04. 2007 Webkurs „Die zarte Balance – Schals“  
 21. 04. 2007 (Kursbeitrag nach Teilnehmerzahl)  
 Raum „Pferdestall“ Papenbruch
- 11.05.2007 Webkurs „Tischlein deck dich“  
 12.05.2007 (Kursbeitrag nach Teilnehmerzahl)  
 Raum „Pferdestall“ Papenbruch
- August 2007 Ferienangebot „Weben und Bewegen –  
 Mi. – Sa. Webferien“ mit integrierten Radtouren  
 (Teilnehmerbeitrag) auch für auswärtige  
 Interessenten, Unterbringung kann ver-  
 mittelt werden.  
 Kulturraum Wohnhaus Siedlerhof

Anmeldungen für Kurse und Ferienangebote unter  
 03394/721322 (Vorstand CVJM BLiP)

## Geburtstagsgrüße für den Monat

*Oktober 2006*

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Orts-  
 bürgermeister der Ortsteile gratulieren allen Rentnern, die im  
 Monat Oktober Geburtstag haben, recht herzlich.

### Blandikow

- 12.10. Helma Heiduck zum 78. Geburtstag  
 25.10. Brunhilde Behnke zum 68. Geburtstag

### Blesendorf

- 06.10. Helmut Rode zum 72. Geburtstag  
 08.10. Sieglinde Schmidt zum 77. Geburtstag  
 08.10. Ursula Lange zum 66. Geburtstag  
 18.10. Max Hänslers zum 66. Geburtstag

### Blumenthal

- 01.10. Margarete Günther zum 88. Geburtstag  
 04.10. Dora Haak zum 73. Geburtstag  
 04.10. Erika Schiller zum 67. Geburtstag  
 05.10. Karl-Ernst Becker zum 72. Geburtstag  
 08.10. Heinz Heiduck zum 75. Geburtstag  
 08.10. Udo Heese zum 66. Geburtstag  
 09.10. Hildegard Runge zum 86. Geburtstag  
 09.10. Erwin Fechner zum 70. Geburtstag  
 12.10. Siegfried Jädicke zum 67. Geburtstag  
 14.10. Renate Schmock zum 69. Geburtstag  
 17.10. Renate Lorenz zum 64. Geburtstag  
 17.10. Wolfgang Proß zum 64. Geburtstag  
 19.10. Egon Grünke zum 76. Geburtstag  
 21.10. Achim Kenzler zum 75. Geburtstag  
 23.10. Rosemarie Proß zum 64. Geburtstag  
 28.10. Anne-Dorothea Grünke zum 70. Geburtstag

### Grabow

- 06.10. Gerda Wagner zum 65. Geburtstag  
 07.10. Rita Goldmann zum 63. Geburtstag  
 09.10. Anita Krentz zum 65. Geburtstag  
 18.10. Elli Kirscht zum 90. Geburtstag  
 19.10. Erhard Krause zum 82. Geburtstag  
 23.10. Käte Hornig zum 72. Geburtstag  
 31.10. Norbert Lengert zum 70. Geburtstag

### Heiligengrabe

- 02.10. Gertrud Ryll zum 60. Geburtstag  
 03.10. Ilse Ryll zum 70. Geburtstag  
 04.10. Heidrun Schmidt zum 67. Geburtstag  
 05.10. Inge Puslat zum 63. Geburtstag  
 05.10. Manfred Otto zum 67. Geburtstag  
 10.10. Vera Gerbert zum 78. Geburtstag  
 10.10. Hannelore Rauer zum 75. Geburtstag  
 11.10. Charlotte Mayer zum 68. Geburtstag  
 15.10. Reinhard Preuß zum 66. Geburtstag  
 17.10. Waldtraut Langkau zum 76. Geburtstag  
 18.10. Hansdieter Litzke zum 68. Geburtstag  
 19.10. Waltraud Meyer zum 72. Geburtstag  
 20.10. Barbara Becker zum 64. Geburtstag  
 25.10. Ingrid Gudera zum 70. Geburtstag  
 27.10. Wolfgang Hahn zum 65. Geburtstag

### Herzsprung

- 04.10. Lothar Kersten zum 70. Geburtstag  
 07.10. Albert Fano zum 76. Geburtstag  
 08.10. Wilmfried Bohnhof zum 79. Geburtstag  
 16.10. Käthe Kersten zum 73. Geburtstag  
 18.10. Christel Straßmann-Glauert zum 65. Geburtstag

### Jabel

- 13.10. Dorothea Henning zum 84. Geburtstag  
 14.10. Friedrich Pilgrim zum 79. Geburtstag  
 26.10. Edelgard Schönfelder zum 79. Geburtstag

### Königsberg

- 03.10. Elisabeth Unverricht zum 79. Geburtstag  
 11.10. Margot Sonnemann zum 69. Geburtstag  
 13.10. Ursula Nußbeck zum 61. Geburtstag  
 19.10. Egon Poggenseier zum 67. Geburtstag

### Liebethal

- 09.10. Ingeborg Gertz zum 76. Geburtstag

### Maulbeerwalde

- 07.10. Margot Zube zum 61. Geburtstag  
 07.10. Gertrud Repnak zum 66. Geburtstag  
 12.10. Herbert Hänslers zum 67. Geburtstag  
 21.10. Hildegard Weidner zum 74. Geburtstag

### Papenbruch

- 02.10. Jenny Tobias zum 78. Geburtstag  
 06.10. Elisabeth Ihrke zum 83. Geburtstag  
 09.10. Bernhard Holtfeuer zum 74. Geburtstag  
 20.10. Otto Birth zum 68. Geburtstag  
 27.10. Elisabeth Genz zum 64. Geburtstag

### Rosenwinkel

- 14.10. Erika Henke zum 95. Geburtstag  
 19.10. Luise Höft zum 85. Geburtstag  
 19.10. Käthe Habekuß zum 77. Geburtstag

### Wernikow

- 06.10. Inge Bock zum 72. Geburtstag

### Zaatzke

- 05.10. Martin Huth zum 80. Geburtstag  
 12.10. Ernst Gottschalk zum 79. Geburtstag  
 14.10. Marianne Brunkow zum 63. Geburtstag  
 15.10. Marianne Gottschalk zum 72. Geburtstag  
 15.10. Edith Rüdiger zum 83. Geburtstag  
 17.10. Waltraud Pilgrim zum 61. Geburtstag

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir  
 keine Gewähr.)